

Diese Handreichung wird aktuell überarbeitet!  
Die neuesten Schulrechtsänderungen sind noch nicht berücksichtigt.  
Bei Fragen melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle.

## **Muster einer Geschäfts- und Wahlordnung (GO-WO)**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird das traditionelle generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind damit immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.

### **I. Geschäftsordnung**

#### **§ 1 Geltung**

Diese Geschäftsordnung gilt für die folgenden Mitwirkungsorgane:

- **Schülervertretung der Klassen und Jahrgangsstufen**
- Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft
- Schulpflegschaft
- **Schulkonferenz**
- **Lehrerkonferenz**

#### **§ 2 Einberufung**

(1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft das Mitwirkungsorgan unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein. Zur ersten Sitzung der Jahrgangsstufenpflegschaft der EF laden die Vorsitzenden – im Verhinderungsfall deren Stellvertreter – der Klassenpflegschaft der letzten Stufe der Sekundarstufe I ein.

(2) Wenn das nicht möglich ist, lädt ein:

1. in der Klasse für die Eltern- **und Schülervertretung**: der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufe für die Eltern- **und Schülervertretung**: die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen: der Schulleiter oder sein Stellvertreter

(3) Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die entsprechenden Beratungsunterlagen und notwendigen Informationen sind der Einladung beizufügen.

(4) Vor den Sommerferien legen der Schulpflegschaftsvorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – und die Schulleitung die Termine für die ersten Sitzungen im neuen Schuljahr der Klassen-, Jahrgangsstufen- und Schulpflegschaft fest. Der Schulpflegschaftsvorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – informiert dann die Mitglieder der Schulpflegschaft und diese wiederum die Mitglieder ihrer Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft über diese Termine noch vor dem Beginn der Sommerferien. Die Schulleitung stellt die vereinbarten Termine im Schulkalender ein.

(5) Ab der Klasse 7 sind die gewählten Klassen- bzw. Stufensprecher und ihre Stellvertreter zu den jeweiligen Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften einzuladen. Zur Schulpflegschaftssitzung sind zwei vom Schülerrat bestimmte Vertreter einzuladen. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen dieser Mitwirkungsorgane teilnehmen.

(6) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft das Mitwirkungs-gremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.

(7) Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungs-gremiums, wird er gemäß Abs. 1 über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

### **§ 3 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums bis zum Einladungsversand gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung unter dem Punkt „Verschiedenes“ erweitern, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist dagegen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung der Stellvertreter**

(1) Ein Mitwirkungs-gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungs-gremium als beschlussfähig. Ist das einberufene Gremium nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am selben Ort eine weitere Sitzung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, allerdings muss auf diese Vorgehensweise in der Einladung zur ersten Sitzung hingewiesen werden. Dies gilt auch für Wahlen.

(2) Die Stellvertreter der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft werden bei Verhinderung des Vorsitzenden der Klasse oder eines Vertreters der Jahrgangsstufe Mitglied des Gremiums und erhalten das Stimmrecht. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz aus oder ist zeitweise verhindert, so tritt das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle. Bei mehreren Stellvertretern/Ersatzmitgliedern bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmen (s. Protokoll der Wahl).

(3) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft oder die Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft können ihr Stimmrecht in der Sitzung ganz oder für einzelne Abstimmungen auf den Stellvertreter übertragen.

### **§ 5 Sitzungsverlauf**

(1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde und bestimmt mit Zustimmung des Gremiums einen Protokollführer.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende, – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter –, kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

## **§ 6 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie unmittelbar persönlich beteiligt sind.

## **§ 7 Niederschrift**

(1) Der Protokollführer erstellt die Sitzungsniederschrift. Er und der Vorsitzende, – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter –, unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsremiums und dem Sitzungsdatum mindestens:

1. die Tagesordnung,
2. die Anwesenheitsliste,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenverteilung,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Niederschrift wird an die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsremiums verteilt. Ergebnisprotokolle und Beschlüsse dürfen auch der gesamten Schüler-, Lehrer- und Elternschaft Kenntnis zur gebracht werden.

Im Übrigen ist die Verschwiegenheitspflicht ist zu beachten.

(5) Die Niederschrift über die Wahlen ist jeweils bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

## **§ 8 Weitere Regelungen**

Soweit hier nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Ort.....

Datum.....

## **II. Wahlordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung gilt für die in der Geschäftsordnung festgelegten Mitwirkungsorganen.

### **§ 2 Wahltermin**

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsorganen finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. die Schülervertreter in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. die Elternvertreter in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn
4. in der Schulpflegschaft spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn.

### **§ 3 Wahlleitung**

Für die Wahlen bestimmt das Mitwirkungsorgan einen Wahlleiter. Nach der Wahl des Vorsitzenden kann die gewählte Person die Sitzungsleitung übernehmen.

### **§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder**

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch Abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich und schriftlich mit Vorstellung ihrer Person zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

### **§ 5 Mitglied für die Auswahlkommission Lehrereinstellung**

Für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung wählt die Schulkonferenz aus ihrer Mitte einen Elternvertreter oder einen Schülervertreter, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 6 Wahlablauf**

Die Vorsitzenden oder Jahrgangsstufenvertreter des Mitwirkungsorganes sowie ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen und voneinander getrennten Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen finden offen und in getrennten Wahlgängen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

## **§ 7 Sprecherwahl für die Jahrgangsstufenpflegschaft**

Die Elternvertreter einer Jahrgangsstufenpflegschaft wählen einen Sprecher, welcher die Aufgaben eines Vorsitzenden übernimmt.

## **§ 8 Abwahl durch Neuwahl**

Eine Abwahl ist nur durch Neuwahl zulässig. Alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt zu informieren. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. § 4 Absatz 1 Satz 2 GO gilt entsprechend.

## **§ 9 Niederschrift, Stimmzettel**

- (1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift aufgenommen.
- (2) Die Stimmzettel werden mindestens bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufbewahrt.

## **§ 10 Weitere Regelungen**

Soweit hier nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Ort.....

Datum.....